

711.357.1

Sperrfrist: 11 Uhr
23. März 2016

Jahresbericht 2015

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Maja Smolczyk, stellt heute den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 vor.

Neben den Schwerpunktthemen

- Durchbruch zu einem neuen Rechtsrahmen für Europa / Grundverordnung sowie Richtlinie im Bereich von Justiz und Inneres
- Große Liebe dank Big Data?
- Vernetzte Fahrzeuge und moderne Verkehrstelematik – Chancen und Risiken
- Bestimmung und Begrenzung der Risiken von Datenverarbeitung
- Risiken werden real: Datenlecks
- Datenschutz made in Berlin

enthält der Bericht 104 Beiträge zu Bürgerbeschwerden, Überprüfungen von Amts wegen in der Berliner Verwaltung und bei Berliner Unternehmen, Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Durchbruch zu einem neuen Rechtsrahmen für Europa: Mit der **Datenschutz-Grundverordnung** wird ab 2018 ein einheitliches Datenschutzregime gelten, das die nationalen Gesetze weitestgehend ersetzt. Um die Rechte der Betroffenen auch grenzüberschreitend zu schützen, ist nicht nur ein einheitlicher Rechtsrahmen, sondern eine intensive Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in Europa erforderlich (**S. 29**). Die **Richtlinie im Bereich von Justiz und Inneres** gibt den EU-Mitgliedstaaten vor, wie sie den Datenschutz im Straf- und Polizeirecht umzusetzen hat. Deutsche Datenschutzstandards dürfen nicht abgesenkt werden (**S. 31**).

Große Liebe dank Big Data? (S. 35): Wenn ein Dating-Portal im Internet gehackt wird, droht Nutzern die Veröffentlichung intimster Daten. Bei der koordinierten bundesweiten Prüfkation von 21 Angeboten, drei davon in Berlin, war festzustellen, dass die Anbieter ihrer Verantwortung für den Schutz der sensiblen Daten der Nutzer nicht immer gerecht wurden.

Vernetzte Fahrzeuge und moderne Verkehrstelematik – Chancen und Risiken verbergen sich hinter der Digitalisierung des Verkehrs. Die automatische Parkplatzsuche, Aufzeichnung von Unfällen und neue Apps, die speziell auf das Zusammenspiel zwischen Smartphone und Auto abgestimmt sind – all dies steigert den persönlichen Komfort beim Autofahren und die Verkehrssicherheit. Die Risiken für die Nutzer sind allerdings beachtlich (**S. 39**).

Wenn der Bundestag gehackt wird, Kreditkartendaten gestohlen und Rechenzentren durch fehlerhafte Notstromversorgung ausfallen, sind das zahlreiche Anlässe für eine **Bestimmung und Begrenzung der Risiken von Datenverarbeitung (S. 42)**. Wir stellen Methoden des Risikomanagements vor.

Risiken werden real: Datenlecks gefährden Persönlichkeitsrechte und wirtschaftliche Interessen. Vor allem nicht-öffentliche Stellen meldeten Datenlecks durch Angriffe von außen oder Sicherheitslücken bei internen Abläufen. Es gilt, Sicherheitsmängeln durch technische Vorkehrungen vorzubeugen **(S. 48)**.

Die Start Up-Branche in Berlin boomt. Web-Angebote wie Hoccer, Posteo, Mynigma, Androlyzer und Whisper zeigen, dass sich in der Hauptstadt innovative Firmen tummeln, für die der Schutz der Privatsphäre und die Datenhoheit der Nutzer eine zentrale Rolle spielen **(Datenschutz made in Berlin, S. 50)**.

Weitere Themen des Jahresberichtes:

Anliegenmanagement – Ordnungsamt-Online nennt sich das Pilotprojekt für die digitale Verwaltung. Bürger können Ordnungsämtern Störungen im öffentlichen Raum per Internet, E-Mail oder App melden. Der Fortgang der Bearbeitung des Anliegens soll online einsehbar sein **(S. 13)**.

Die Berliner Bäder-Betriebe haben für Stammkunden eine neue Jahreskarte eingeführt. Per Chipkarte werden individuelle Daten des Nutzers tag- und uhrzeitgenau verarbeitet, so dass ein Nutzungsprofil entsteht. Hier ist in mehrfacher Hinsicht nachzubessern **(BBB - Premiumkarte – ein Schritt zum gläsernen Schwimmer?, S. 22)**.

Unternehmen und Verwaltung leasen und mieten häufig teure technische Geräte. Wie kann man sicherstellen, dass bei Rückgabe von Multifunktionsdruckern, Laptops oder Festplatten keine persönlichen Daten weitergegeben werden? Wir klären auf im **Umgang mit Datenträgern bei gemieteten IT-Geräten (S. 26)**.

Ein E-Mail-Anbieter bat uns um Hilfe, weil er vom LKA elektronisch ein Ersuchen um Bestandsdatenauskunft erhalten hatte, das personenbezogene Daten enthielt. Die Polizei hat ihre Arbeitshinweise um den deutlichen Zusatz ergänzt, dass ihre Auskunftersuchen zu verschlüsseln sind **(Polizeiliche Auskunftersuchen per unverschlüsselter E-Mail, S. 57)**.

Häufig wird vertreten, es gebe keine **Auskunftspflicht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten** gegenüber der Aufsichtsbehörde, weil die Verletzung der anwaltlichen Schweigepflicht strafbar sei. Das ist so pauschal nicht richtig – der Berufsstand muss grundsätzlich Auskunft geben **(S. 66)**.

Seit Jahren ziehen Makler Eigentümerdaten aus dem Liegenschaftskataster, primär um unerwünschte Werbung zu versenden. Deshalb muss das Vermessungsgesetz bei der anstehenden Neufassung verschärft werden: Makler sollten künftig das berechnete Interesse an den Daten glaubhaft machen **(Besserer Schutz von Eigentümerdaten, S. 70)**.

Die **Kennzeichenerfassung in Parkhäusern** nimmt zu. Über ein computergestütztes Kamerasystem werden die einfahrenden mit den ausfahrenden Fahrzeugen abgeglichen. Das ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig (**S. 74**).

Es gab **Probleme für Hotelgäste**: Hotels fordern **Ausweiskopien zur Befreiung von der City Tax**. Das ist unzulässig. Es darf aber eine Dienstausweiskopie mit geschwärztem Foto angefertigt werden (**S. 82**). Hotelinterne „**schwarze Listen**“ sind zulässig, damit bestimmte Gäste etwa als Zechpreller ausgeschlossen werden (**S. 83**).

Missbrauchte Kinder bekommen im **ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexueller Gewalt** staatliche Unterstützung. Wir haben die für Jugend zuständige Senatsverwaltung bei der bundesweit unterschiedlichen Handhabung beraten. Beim Opfer sind Informationen zum Täter nur im Ausnahmefall zu erfragen (**S. 86**).

Ein Projekt zur Sprachförderung beinhaltete **Videoaufnahmen in Kitas**. Die erforderlichen Einwilligungen genügten aber nicht dem Datenschutz. Wir entwickelten Handlungsleitlinien zum datenschutzgerechten Umgang mit Foto-, Video- und Tonaufnahmen in Kitas (**S. 90**).

Es gab **Probleme in Seniorenheimen**: Eine bezirkliche Liegenschaftsverwaltung forderte **ärztliche Gutachten als Aufnahmebedingung** für ein Seniorenwohnhaus. Pflegeleistungen wurden aber nicht angeboten; deshalb war die Abfrage von Gesundheitsdaten rechtswidrig (**S. 97**). Wenn ein Pflegeheim bei den Insassen per **Biografiefragebogen** intimste Daten abfragt, setzt das die informierte Einwilligung der Betroffenen voraus (**S. 98**).

Verordnung zum öffentlichen Gesundheitsdienst – noch immer Fehlanzeige. Schon 2013 befassten wir uns mit dem Verordnungsentwurf, damit die Verarbeitung der sensitiven Daten der Menschen durch die Gesundheitsämter auf die nötige Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung bleibt im dringenden Obligo (**S. 101**).

Mangelhafte Verfahrensführung: Sicherheitskonzepte und Kontrolle fehlen in Bezug auf die IT der Charité. Das ist nicht hinnehmbar, weil das Krankenhaus sensitive Patientendaten verarbeitet, die vor Angriffen zu schützen sind; auch Manipulationen lebenswichtiger Geräte sind denkbar und deshalb von vornherein auszuschließen (**S. 105**).

Mehrere Unternehmen erbat von Auskunftseien Angaben zur Bonität von Personen, die im Betrieb beschäftigt werden sollten. Damit sollte deren Zuverlässigkeit geprüft werden. Das war nur ausnahmsweise gerechtfertigt (**Bonitätsauskünfte im Bewerbungsverfahren, S. 113**).

Über **GPS-Tracking im Beschäftigungsverhältnis** beschwerten sich mehrere Mitarbeiter in Handwerksbetrieben, weil die ständige Überwachung einen psychischen Druck erzeugte. Ortungssysteme dürfen nicht zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden (**S. 117**).

In einem Pilotprojekt mit Siemens wurden freie Parkplätze durch Radarsensoren in Straßenlaternen ermittelt. Unproblematisch – solange keine zusätzlichen Informationen über Fahrzeuge oder ihre Halter damit verknüpft werden (**Falschparker auf dem Radar, S. 127**).

Die **Videoidentifizierung bei Banken** wird zunehmend von Online-Geldinstituten bei Neukunden genutzt, um mit der Identitätsprüfung dem Geldwäschegesetz zu entsprechen. Das ist problematisch, wenn nicht Mindeststandards beachtet werden (**S. 129**).

Die Deutsche Klassenlotterie Berlin bietet **Online-Lotto** an. Dabei werden Spielerdaten mit den Daten von Spielsüchtigen aus der hessischen Sperrdatei abgeglichen. Begründet wird das pauschal mit der höheren Suchtgefahr von Online-Spielen. Der Abgleich ist rechtswidrig (**S. 135**).

Ein Bezirksverordneter von Bündnis 90/Die Grünen beschwerte sich, weil seine Beiträge an die Partei in öffentlicher Sitzung namentlich bekannt gegeben wurden. Das war unzulässig (**Veröffentlichung der Beitragspraxis als politisches Druckmittel, S. 153**).

Ein Erdbeben hat das Urteil des EuGH zum Safe Harbor-Abkommen der EU mit den USA verursacht, das gekippt wurde. Die umfassenden Zugriffe der US-Sicherheitsbehörden auf europäische Daten seien unverhältnismäßig; die unabhängigen Datenschutzbehörden dürften nicht in ihrem Recht beschränkt werden, Datenflüsse in die USA zu kontrollieren (**Erneut wegweisende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, S. 162**).

Der **Datenschutz bei Smart-TV/HbbTV** kann künftig mit der **Orientierungshilfe zu den Datenschutzerfordernissen an Smart-TV-Dienste** des Düsseldorfer Kreises verbessert werden (**S. 170**). Bei der Prüfung der **Verarbeitung von Nutzungsdaten bei HbbTV-Angeboten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg** stellten wir fest, dass noch keine vollständig anonyme Nutzung möglich ist. Der RBB muss seinen technischen Spielraum nutzen (**S. 172**).

Datenschutz bei „Wearable Computing“ wird immer wichtiger: Fitnessarmbänder und andere tragbare Messgeräte können beim Nutzer wie elektronische Fesseln wirken. Die sog. Berlin Group hat ein international beachtetes Arbeitspapier zu den Datenschutzerfordernissen herausgegeben. (**S. 173**).

Die **elektronische Antragstellung per (einfacher) Mail** ist zwar nach dem IFG nicht möglich, aber in der Praxis gängig. Wir haben deshalb die Änderung des Gesetzes angeregt, was im Entwurf des E-Government-Gesetzes berücksichtigt wurde (**S. 184**).

Akteneinsicht bei der Berliner Sparkasse: Auch teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind sonstige öffentliche Stellen im Sinne des Gesetzes. Die rein privatrechtliche Tätigkeit steht der Anwendung des IFG nicht entgegen. Eine Bank in dieser Rechtsform unterliegt damit dem IFG (**S. 190**).

Wo wir den Menschen sonst noch helfen konnten, wird im vorletzten Kapitel knapp erläutert. So hat ein **Fitnessstudio** darauf verzichtet, von **Schwangeren** den kopierten Mutterpass für die außerordentliche Kündigung des Vertrages zu verlangen (**S. 192**).

Der Jahresbericht ist im Internet unter der Adresse www.datenschutz-berlin.de abrufbar.